

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25924 –**

Girokonten-Vergleich

Vorbemerkung der Fragesteller

Check24 ist der in Deutschland einzige nach dem Zahlungskontengesetz zertifizierte Girokonto-Vergleich. Die Zertifizierung fand nach Angaben von Check24 „in enger Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium durch den TÜV Saarland statt“ (vgl. <https://bit.ly/2LgJj4I>). Medienberichten zufolge erwägt Check24 allerdings bereits das Portal wieder einzustellen (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/sparen-und-geld-anlegen/zertifizierte-m-girokonten-vergleich-droht-das-aus-17123452.html?premium>).

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu Sparverträgen und Girokonten antwortete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/14453, dass Anhaltspunkte vorliegen, „dass die von einigen Instituten in langfristigen, variabel verzinsten Sparverträgen verwendeten Zinsanpassungsklauseln nicht den diesbezüglichen Anforderungen des Bundesgerichtshofs entsprechen.“ Ebenso sei nach Angaben der Bundesregierung „es für Banken zumindest mit hohen rechtlichen Risiken behaftet, innerhalb bestehender Verträge Aufwendungen für Negativzinsen einseitig auf ihre Kunden abzuwälzen“.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Girokonten in Deutschland bestehen?

Zum aktuell letztverfügbaren Stichtag 31. Dezember 2019 wurden in der Zahlungsverkehrsstatistik der Bundesbank knapp 107,8 Millionen Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen von ca. 1 400 Instituten gemeldet. Zwar fallen hierunter mehrheitlich Girokonten, enthalten sind jedoch auch andere Konten, deren Guthaben täglich abgefordert werden kann und mit denen u. a. die Durchführung von Überweisungen und Lastschriften möglich ist. Eine explizite Position für Girokonten gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Einlagevolumen auf deutschen Girokonten?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie stark das entsprechende Geldvermögen im Jahr 2020 angewachsen ist (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/dz-bank-zu-geldvermoegen-die-deutschen-sind-393-milliarden-euro-reicher-17127262.html>)?

Die Bankenstatistik der Bundesbank erfasst die Kontoart „Girokonto“ nicht gesondert. Typischerweise fallen diese jedoch unter die erfassten „Übertragbaren Verbindlichkeiten“. Dabei handelt es sich um täglich fällige Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf Verlangen und ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente zu leisten. Die entsprechenden Zahlen sind in der folgenden Tabelle, welche Links zu den zugehörigen Zeitreihen enthält, abrufbar: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650504/34f705e9a93bb1a9a6b34f4d3f7356/mL/i1uever-dat a.pdf>.

Bezogen auf den Kontext der Anfrage und Frage erscheint die Zeitreihe „täglich fälligen Verbindlichkeiten der deutschen Banken (MFIs) gegenüber inländischen Nicht-MFI-Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)“ zur Betrachtung geeignet. Diese Zeitreihe wies zum 31. Dezember 2019 einen Wert von 1 376,954 Mrd. Euro und zum 30. November 2020 (derzeit aktueller Wert) einen Wert von 1 607,454 Mrd. Euro aus; somit ist das gemeldete Volumen im Jahresverlauf angestiegen.

Auch in der Zinsstatistik der Bundesbank wird die Entwicklung täglich fälliger Einlagen privater Haushalte in Mio. Euro erfasst (<https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/mfi-zinsstatistik-bestaende-neugeschaef--650658>). Nach dieser Statistik ist das Volumen der betrachteten Einlagen im Jahr 2020 ebenfalls angestiegen. Im November 2020 lag das Volumen bei rund 1 703 Mrd. Euro und damit um 155 Mrd. Euro bzw. 10 Prozent höher als noch im Dezember 2019.

3. Wie viele Anbieter von Girokonten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort zu Frage 1.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittlichen Kosten von Girokonten in Deutschland?

Wie haben sich die Kosten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Kreditinstitute gestalten die Gebühren der von ihnen angebotenen Girokonten grundsätzlich eigenständig. Daraus resultieren in der Praxis zahlreiche unterschiedliche und individuelle Gebührenmodelle, wodurch eine Angabe von „durchschnittlichen Kosten“ ohne weitere Annahmen und Informationen zum Bedarf und Verhalten des Nutzers nicht zielführend ist. Der Bundesregierung liegen daher zu den Gebührenmodellen einzelner Banken bzw. daraus resultierenden „Durchschnittswerten“ keine eigenen Informationen vor. Verschiedene Organisationen, wie beispielsweise die Stiftung Warentest, bieten Informationen und Ratgeber an, die die jeweiligen Nutzer bei der Auswahl eines kostengünstigen und bedarfsgerechten Girokontos unterstützen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Girokontenanbieter Negativzinsen auf Spareinlagen erheben?
 - a) Wie viele davon erheben auch für Privatkunden Negativzinsen?
 - b) Wie viele Girokontenanbieter haben bereits keine Freibeträge mehr für Negativzinsen?

Die Entwicklung der Einlagezinsen kann teilweise über die MFI-Zinsstatistik der Bundesbank abgeschätzt werden (siehe dazu auch die Ausführungen im Monatsbericht November 2019 der Bundesbank, verfügbar unter <https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte/monatsbericht-november-2019-814802>, S. 32). Diese Statistik wird als Stichprobe bei derzeit ca. 215 Instituten erhoben. Der Anteil der Institute in der Stichprobe der MFI-Zinsstatistik, die einen negativen volumengewichteten Durchschnittzinssatz bei Sichteinlagen privater Haushalte melden, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und lag zuletzt (November 2020) nach Angaben der Bundesbank bei ca. 40 Prozent. Die Summe der Sichteinlagen bei diesen Instituten entspricht ca. 34 Prozent des gesamten Sichteinlagenvolumens von privaten Haushalten bei deutschen Banken.

Auch die BaFin beobachtet grundsätzlich eine zunehmende Verbreitung von „Negativzinsen“ bzw. Verwarentgelten bei einer wachsenden Anzahl von Instituten, insbesondere bei Neuverträgen und für Einlagen, die eine vorgegebenen Freibetrag übersteigen. Genauere Informationen zur Anzahl der Institute bzw. der von ihnen verwendeten Geschäftsmodelle, auf deren Basis jeweils Verwarentgelte auf Einlagen bzw. Teile von Einlagen erhoben werden, liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

6. Hat die BaFin bereits Maßnahmen getroffen, bzw. plant sie Maßnahmen hinsichtlich Banken, welche innerhalb bestehender Verträge Aufwendungen für Negativzinsen einseitig auf ihre Kunden abzuwälzen (vgl. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14453)?

Wenn ja, welche?

Die BaFin achtet darauf, dass die Einführung von Verwarentgelten bzw. Negativzinsen innerhalb bestehender Verträge in rechtlich korrekter Weise, d. h. in ausdrücklichem Zusammenwirken mit dem Kunden oder der Kundin erfolgt und dass hierbei die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gewahrt werden. In diesem Kontext wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Jahresberichten 2016 und 2019 der BaFin verwiesen.

Soweit insoweit Zweifel bestehen, kann die BaFin nach § 4 Absatz 1a FinDAG die nötigen Maßnahmen gegenüber beaufsichtigten Instituten und Unternehmen ergreifen, um etwaige Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, sofern eine generelle Klärung geboten erscheint.

In diesem Sinne ist die BaFin bisher in zwei konkreten Verfahren in 2019 tätig geworden, in denen sie die Erhebung von Verwarentgelten bzw. Negativzinsen bei Bestandsverträgen untersagte, die von den betroffenen Kreditinstituten aus Sicht der BaFin nicht in zivilrechtlich korrekter Weise eingeführt worden waren. Einer dieser Bescheide ist bestandskräftig.

Das zweite betroffene Kreditinstitut hat nach Zurückweisung seines Widerspruches gegen die Untersagungsverfügung Klage gegen diese eingereicht. Das Verfahren in diesem zweiten Fall ist noch nicht abgeschlossen.

7. Wie ist der Stand der BaFin-Ermittlungen hinsichtlich in Sparverträgen verwendeter Zinsanpassungsklauseln, welche nicht den diesbezüglichen Anforderungen des Bundesgerichtshofs entsprechen (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/14453)?

Welche etwaigen Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. die BaFin dahin gehend?

Die BaFin beobachtet die angesprochene Thematik aufmerksam und steht hierzu im Kontakt sowohl mit Banken- als auch mit Verbraucherschutzverbänden. Zwischenzeitlich wurden insgesamt 231 beaufsichtigte Institute um Stellungnahme zur Vorgehensweise bei der Abwicklung bzw. Verzinsung variabel verzinsten Prämiensparverträge gebeten.

Widerspricht eine Zinsanpassungsklausel den AGB-rechtlichen Anforderungen, dann ist diese Klausel wegen des Verstoßes gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften unwirksam. Wurde ein variabler Zins vereinbart, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung von beiden Vertragspartnern gemeinsam ein neuer Zinsanpassungsmechanismus zu finden.

Nach den Erkenntnissen der BaFin haben zwar viele Kreditinstitute auf die in der Frage referenzierten BGH-Entscheidungen reagiert und die unwirksamen Zinsanpassungsklauseln in betroffenen Sparverträgen nicht mehr genutzt, sondern im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung einen neuen Zinsanpassungsmechanismus zugrunde gelegt. Dies geschah jedoch regelmäßig ohne eine entsprechende Information und auch ohne Mitwirkung der betroffenen Kunden. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der BaFin davon auszugehen, dass auch viele der von den Instituten in der Folgezeit verwendeten Zinsanpassungsmechanismen nicht oder nicht vollständig den Anforderungen des Bundesgerichtshofs an deren Ermittlung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gerecht werden. So entsprechen vielfach weder die von Instituten verwendeten Referenzzinssätze noch die für Zinsanpassungen vorgesehenen Intervalle den Vorgaben dieser Rechtsprechung.

Die BaFin hat daher in einem BaFin-Journal Beitrag vom 17. Februar 2020 („Zinsanpassungsklausel unwirksam! Und jetzt ...?“) ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass die betroffenen Institute auf ihre Kunden zugehen und diese über die Unwirksamkeit der verwendeten Zinsanpassungsklauseln in langfristigen, variabel verzinsten Sparverträgen informieren. Zusätzlich hat die BaFin am 25. November 2020 im Rahmen eines „Runden Tisches“ mit Vertretern von Banken- und Verbraucherschutzverbänden im Wege intensiver Erörterung des Themas versucht, auf eine möglichst zeitnahe einvernehmliche Lösung im Interesse aller betroffenen Verbraucher hinzuwirken.

Nachdem eine solche Einigung allerdings nicht erzielt werden konnte, bereitet die BaFin nun eine förmliche Verwaltungsmaßnahme vor (Allgemeinverfügung), um Kreditinstitute zu verpflichten, betroffene Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln und die Notwendigkeit rechtlich korrekter Nachberechnungen der Zinsen zu informieren.

8. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen, um Banken die Umlage von negativen Zinsen auf (Privat-)Kunden zu erleichtern bzw. zu erschweren?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Änderungen im Sinne der Frage.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gebühren sowie sonstigen Kosten zur staatlichen Zertifizierung für Girokonto-Vergleichsportale?

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach dem Kostenverzeichnis des TÜV Saarland. Nach Auskunft des TÜV Saarland fallen für die Zertifizierung ein Zertifizierungsentgelt in Höhe 15 000 Euro an, zuzüglich Prüfkosten, deren Höhe vom jeweiligen Prüfaufwand abhängt und stark variieren kann.

- a) Wie lange dauert die Zertifizierung nach Kenntnis der Bundesregierung?

Es existieren keine gesetzlichen Regelungen, die Vorgaben zur Dauer des Zertifizierungsprozesses machen. Seitens des TÜV Saarland wurde mitgeteilt, dass die Dauer vom Prüfaufwand abhängt und stark variieren kann. Bisher wurde nur ein Unternehmen zertifiziert, sodass daraus keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse auf ungefähre Zeitrahmen möglich sind.

- b) Wie viele Unternehmen neben Check24 haben Interesse an einer entsprechenden Zertifizierung bekundet?
- c) Wie erklärt die Bundesregierung, dass es bisher nur einen entsprechenden Anbieter gibt?

Kommen nach Einschätzung der Bundesregierung zeitnah weitere Anbieter auf den Markt?

Die Fragen 9b und 9c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist in die konkreten Prüfprozesse, die im Rahmen der Zertifizierung durch den TÜV Saarland durchgeführt werden, nicht eingebunden. Nach Auskunft des TÜV Saarland haben mehrere Unternehmen grundsätzliches Interesse an einer Zertifizierung geäußert; es befinde sich allerdings kein Anbieter in einer laufenden Zertifizierung.

- d) In welcher Weise berät das Bundesministerium der Finanzen Anbieter von Girokonto-Vergleichsportalen bei bzw. nach der Zertifizierung (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/sparen-und-geld-anlegen/zertifiziertem-girokonten-vergleich-droht-das-aus-17123452.html?premium>)?

Die Bundesregierung tauscht sich mit allen für die Zertifizierung und den Betrieb von Vergleichswebseiten nach dem Zahlungskontengesetz relevanten Stellen aus. Eine Beratung einzelner Anbieter von Vergleichswebseiten bei oder nach der Zertifizierung erfolgt nicht. Sie stünde im Widerspruch zu dem gewählten Modell der Akkreditierung und unabhängigen Zertifizierung. Der in dem zitierten Artikel von FAZ.net angeführte „Runde Tisch“ diene dem Zweck, erste Erfahrungen der Betroffenen mit der Vergleichswebseite auszuwerten, mögliche Herausforderungen zu benennen und Lösungswege zu entwickeln. Eine Beratung eines Anbieters von Vergleichswebseiten erfolgte hierbei nicht.

10. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen hinsichtlich privater Girokonto-Vergleichsportale?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 10, 10a und 10b werden gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund, dass Check24 am 18. Januar 2021 den Betrieb der gegenwärtig einzigen zertifizierten Vergleichswebseite eingestellt hat, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck daran, eine neue Vergleichswebseite auf den Weg zu bringen. Dazu prüft die Bundesregierung derzeit unterschiedliche Optionen.

11. Wie ist die Position der Bundesregierung zu einem staatlichen Girokonto-Vergleichsportal?

Sind entsprechende Maßnahmen seitens der Bundesregierung geplant?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Auch die Einrichtung eines staatlichen Vergleichsportals stellt eine der in Prüfung befindlichen Optionen dar.

